



DEPARTEMENT VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES

DEPARTEMENT FINANZEN UND RESSOURCEN

Härtefallmassnahmen Kanton Aargau

Massnahmen für den Detailhandel mit überwiegend saisonalem Angebot

4. Juni 2021

Kantonale Massnahmen - Überblick

> Das aargauische Härtefallprogramm besteht aus fünf Massnahmen (die Massnahmen 2. - 4. richten sich nur an Unternehmen mit einem Umsatz bis 5 Millionen Franken):

1. Massnahme für Unternehmen mit einem Umsatzrückgang ab 25 % gegenüber 2018/19 → Liquiditätshilfe in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrags oder einer Kreditausfallgarantie
2. Massnahme für Unternehmen mit einem Umsatzrückgang ab 40 % gegenüber 2018/19 → Nicht rückzahlbarer Beitrag (Fixkostenbeitrag)
3. Massnahme für behördlich geschlossene Unternehmen → Nicht rückzahlbarer Beitrag (Fixkostenbeitrag)
4. Massnahme für Zulieferer von behördlich geschlossenen Unternehmen → Nicht rückzahlbarer Beitrag (Fixkostenbeitrag)
5. Massnahme für Unternehmen mit einem Umsatz von über 5 Millionen Franken → Nicht rückzahlbarer Beitrag, vollständig durch Bund finanziert (Fixkostenbeitrag)

Kantonale Massnahmen - Überblick

- > Wenn bereits Fixkostenbeitrag aufgrund Schliessung erhalten und Umsatzeinbusse über 40 % beträgt: höherer Fixkostenbeitrag möglich.
- > Wenn bereits Fixkostenbeiträge aufgrund Schliessung und/oder Umsatzeinbusse über 40 % ausgeschöpft: Liquiditätshilfe in Form einer Kreditausfallgarantie möglich (sofern Umsatzverlust > 25 %).
- > Maximal 20 % des Umsatzes 2018/19 (ausser Umsatz liegt über 5 Mio. Fr.) bzw. 25 % bei Kreditausfallgarantie.
- > Die Höhe der Unterstützung orientiert sich an den (ungedeckten) Fixkosten oder am Liquiditätsengpass.
- > Alle anderen Bedingungen sind einzuhalten.

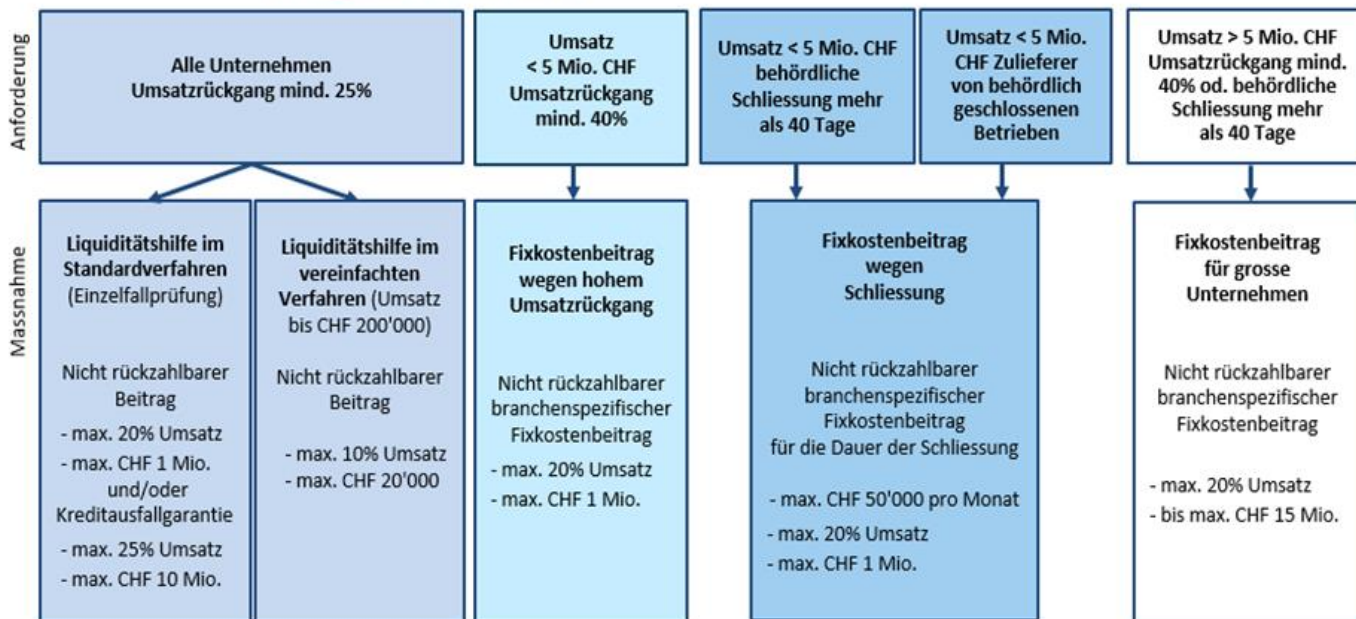
Im Detail: www.ag.ch/wirtschaftsmassnahmen

Kantonale Massnahmen - Überblick



Die 5 Härtefallmassnahmen im Überblick

Ein Unternehmen muss neben den Grundvoraussetzungen* die Anforderungen in der Grafik erfüllen, um Härtefallhilfe zu erhalten. Beim Ausfüllen des Gesuchs wird ein Unternehmen automatisch jener Massnahme zugeteilt, die den höchstmöglichen Härtefallbeitrag generiert. Gesuche können online eingereicht werden unter www.ag.ch/wirtschaftsmassnahmen.



*Grundvoraussetzungen für Härtefallhilfe: Sitz im Kanton Aargau, Lohnkosten hauptsächlich in der Schweiz, Gründung vor 1. Oktober 2020, Mindestumsatz CHF 50'000

Erhöhter Fixkostenbeitrag für Firmen mit überwiegend saisonaler Ware

> **Zugangskriterium:**

- Behördliche Schliessung des Unternehmens während mindestens 40 Tagen (betroffener Detailhandel: 21. Dezember 2020 – 28. Februar 2021, also 70 Tage) oder Umsatzrückgang über 40 % gegenüber 2019/18

> **Bemessungsgrundlage:**

Fixkosten gemäss branchenspezifischem Fixkostenanteil (nächste Folie)

> **Neuregelungen bei Umsatzeinbusse über 40 %:**

- wahlweise Umsatz 2020 oder Periode von 12 Monaten zwischen Januar 2020 bis Juni 2021

→ auch Umsatzeinbusse im Frühjahr 2020 (erste Welle) aufgrund damaliger Schliessung von Mitte März – Mitte Mai 2020 ist anrechenbar, also zum Beispiel 1. März 2020 – 28. Februar 2021

- Fixkostenbeitrag wird neu für 12 Monate anstelle bisher 8 Monate ausbezahlt

Erhöhter Fixkostenbeitrag für Firmen mit überwiegender saisonaler Ware

> Lösung: Erhöhter Fixkostenanteil

- behördliche Schliessung zwischen 21. Dezember 2020 - 28. Februar 2021: 70 Tage, oder an 19,2 % eines ganzen Jahres konnten die betroffenen Detailhändler keine Ware verkaufen.
- Der Warenaufwand der Branche beträgt rund 50 - 55 % des Gesamtaufwands.
- 19,2 % Schliessungstage multipliziert mal 52,5 % Warenaufwand entspricht rund 10 %.

Fixkostenanteile neu	behördlich geschlossen	Umsatzrückgang über 40 %
Detailhandel	16.3 %	19.9 %
Überwiegend saisonaler Detailhandel	26.3 %	29.9 %

Erhöhter Fixkostenbeitrag für Firmen mit überwiegend saisonaler Ware

> Lösungsansatz ist angemessen, insbesondere weil

- der Bund für Detailhändler mit einem Umsatz von über 5 Mio. Fr. einen Fixkostenanteil von nur 15 % vorsieht (Aargau neu: 29,9 % resp. 26,3 %),
- in der Berechnungsformel davon ausgegangen wird, dass der gesamte Warenaufwand aus Saisonware besteht und komplett unverkäuflich ist,
- das Weihnachtsgeschäft am 21. Dezember 2020 weitgehend abgeschlossen gewesen sein dürfte,
- zwar der übliche Sonderverkauf anfangs Januar 2021 ausfiel; demgegenüber waren ab März 2021 Nachholeffekte möglich.

Berechnungsbeispiel 1:

Schliessung und Umsatzrückgang > 40 %

- > Gilt für Detailhändler, welche überwiegend Saisonware anbieten
- > Umsatz 2018/19: 1'000'000 Franken
- > Umsatz 2020 oder 12 Monate 2020/21: 400'000 Franken
- > Berechnung Fixkostenbeitrag = Umsatzrückgang x Fixkostenanteil (29.9 %)

$$\text{Fixkostenbeitrag} = \text{Fr. } 600'000 \times 29.9 \% = \text{Fr. } 179'400$$

- > Nebenbedingung ist erfüllt (maximal 20 % des Jahresumsatzes 2018/2019):
→ Fixkostenbeitrag beträgt Fr. 179'400.–
- > Zum Vergleich die Berechnung mit bisherigem Fixkostenanteil: Fr. 119'400.–
- > Mit neuem Fixkostenanteil ist der Fixkostenbeitrag um die Hälfte höher.

Berechnungsbeispiel 2: nur Schliessung, Umsatzrückgang kleiner 40 %

- > Gilt für Detailhändler, welche überwiegend Saisonware anbieten
- > Umsatz 2019: 1'000'000 Franken, Gewinn 2019: 30'000 Franken
- > Berechnung Gesamtaufwand = Umsatz 2019 – Gewinn 2019 = 970'000 Franken
- > Berechnung Fixkosten = Gesamtaufwand x Fixkostenanteil (26.3 %) = 255'100 Franken
- > Behördliche Schliessung: 21.12.2020 – 28.02.2021 = 70 Schliessungstage

$$\text{Fixkostenbeitrag} = \frac{\text{Fixkosten}}{365} \times \text{Schliessungstage} = 48'900 \text{ Fr.}$$

- ✓ Nebenbedingungen sind erfüllt: maximal 20 % des Jahresumsatzes 2018/2019 und maximal Fr. 50'000.– pro Monat → **Fixkostenbeitrag beträgt Fr. 48'900.–**
- ✓ Zum Vergleich die Berechnung mit bisherigem Fixkostenanteil: Fr. 30'300.–
- ✓ Mit neuem Fixkostenanteil ist der Fixkostenbeitrag um 61 % höher.